

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ hat die Vernässung einer Niederung östlich von Mechow angrenzend an das NSG „Mechower Seeufer“ beantragt. Das Vorhaben betrifft das Einleiten von Hochwasserspitzen der Mechower Bäk in tieferliegende Bereiche einer an die Bäk angrenzenden Niederung. Es wurde die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Für das geplante Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 7 Abs. 1, Anlage 1, Ziffer 13.18.1. UVPG durchzuführen. Die überschlägige Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 07.11.2022.

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Wasserwirtschaft

Im Auftrag

Hans-Peter Anders